

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Sozialausschuss	28.06.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Sprachförderung für Flüchtlinge im Landkreis**

### **I. Beschlussantrag**

Kenntnisnahme.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache kann insbesondere die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt nicht gelingen. Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen die alltägliche Kommunikation zwischen Zuwanderern und der einheimischen Bevölkerung. Eine gemeinsame Sprache wirkt identitätsstiftend, symbolisiert Zusammengehörigkeit, fördert gesellschaftliche Anerkennung und ermöglicht den Zugang zu Bildung.

Das Angebot an Sprachförderung für Flüchtlinge beruht in Baden-Württemberg aktuell auf zwei Säulen:

#### Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Mit der Reform des Zuwanderungsrechts wurden im Jahre 2005 bundesweit sogenannte Integrationskurse eingeführt, von denen mittlerweile auch Flüchtlinge profitieren. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der Sprachkurs dauert im allgemeinen Integrationskurs insgesamt 600 Unterrichtsstunden, in den Spezialkursen (insbesondere Alphabetisierungskursen) bis zu 900 Stunden. Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt (z. B. Arbeit und Beruf, Kindererziehung, Einkaufen, Ausfüllen von Formularen).

Der Orientierungskurs erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden. Kursinhalte sind insbesondere die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland, Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Der Integrationskurs endet mit verpflichtenden Abschlussprüfungen. Im Bereich Sprache ist dies der „Deutschtest für Zuwanderer“, im Bereich Orientierungskurs der Test „Leben in Deutschland“. Ziel ist das Erreichen ausreichender Kenntnisse

der deutschen Sprache im Sinne des Sprachstandniveaus B1 (sprechen und verstehen in einfacher Sprache).

In speziellen Jugendintegrationskursen werden Themen behandelt, die besonders Jugendliche interessieren, wie etwa die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz. Asylbewerber, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, durften bis Oktober 2015 nicht an den Integrationskursen teilnehmen. Um dies zu ändern, hat die Bundesregierung eine entsprechende Reform im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz beschlossen, wonach auch Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive einen Integrationskurs besuchen können. Menschen aus bestimmten Herkunftsländern dürfen seither an den Kursen teilnehmen, sobald sie einen Asylantrag gestellt und eine Aufenthaltsgestattung erhalten haben. Eine gute Bleibeperspektive liegt vor, wenn ein Flüchtling aus einem Herkunftsland stammt, welches eine Anerkennungsquote von über 50% aufweist. Derzeit sind dies Syrien, Irak, Iran und Eritrea.

Im Landkreis Göppingen laufen derzeit 46 Integrationskurse, davon zwei Jugendintegrationskurse, bei sechs verschiedenen Kursträgern (insbesondere Volkshochschulen, Arbeiterwohlfahrt) mit etwa 900 Teilnehmern. Bei den Teilnehmern handelt es sich nicht nur um anerkannte Flüchtlinge oder Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Die Integrationskurse richten sich vielmehr auch an Neuzuwanderer, welche etwa im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind. Die Zahl der Flüchtlinge unter den Kursteilnehmern lässt sich aus den von der Regionalkoordinatorin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Zahlen nicht entnehmen, da bei den Teilnehmern nicht zwischen Flüchtlingen und sonstigen Personen unterschieden wird. Grundsätzlich wird jedoch jede im Rahmen des Asylverfahrens als Flüchtling anerkannte erwachsene Person von der Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet.

Die Abrechnung der Kosten der Integrationskurse erfolgt direkt zwischen den Kursträgern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Durch das gegenwärtig auf Bundesebene geplante Integrationsgesetz sollen u. a. Wartezeiten für die Teilnahme an einem Integrationskurs von bis zu drei Monaten auf längstens sechs Wochen verkürzt werden. Durch die Erhöhung der Teilnehmerzahl von bisher maximal 20 auf 25 Personen sollen zusätzliche Kursplätze geschaffen werden.

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen künftig bereits während des Asylverfahrens durch die untere Aufnahmebehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Bisher ist die Teilnahme an einem Integrationskurs für Personen im laufenden Asylverfahren freiwillig. Eine Verpflichtung ist gegenwärtig erst nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Ausländerbehörde möglich.

## Deutschkurse nach der VwV-Deutsch des Landes Baden-Württemberg

Das Integrationsministerium hat am 16. Juli 2015 eine Verwaltungsvorschrift (VwV Deutsch für Flüchtlinge) erlassen. Maßgebliches Ziel ist die Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse bei Asylbewerbern. Die Verwaltungsvorschrift sieht eine Vermittlung von Sprachkenntnissen in einem mehrstufigen Verfahren vor. Asylbewerber ohne Sprachkenntnisse haben zunächst die Möglichkeit, im Rahmen eines Grundkurses mit 300 Unterrichtsstunden einfache deutsche Sprachkenntnisse (Sprachstandniveau A 1) zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Aufbaukursen mit dem Ziel des Erwerbs ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (Sprachstandniveau B 1) oder der vollständigen Beherrschung der deutschen Sprache (Sprachstandniveau C 1). Mittels dieser Sprachkenntnisse soll den Flüchtlingen der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt geebnet werden. Das Programm richtet sich an Flüchtlinge mit Aussicht auf ein Bleiberecht. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, insbesondere des Balkans, sind damit von der Teilnahme ausgenommen.

Die Verwaltungsvorschrift sieht eine Beauftragung der jeweiligen Kursträger durch die Landkreise vor. Auch die Abrechnung der Kosten erfolgt über die Landkreise. Das Integrationsministerium fördert Grund- und Aufbaukurse mit einem Pauschalbetrag von gegenwärtig 1,95 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde. Darin ist eine Zuwendung für im Einzelfall anfallende Fahrtkosten bereits enthalten. Das Integrationsministerium geht davon aus, dass mit dem Förderbetrag etwa 60% der für die Durchführung der Kurse anfallenden Kosten abgedeckt werden. Der Restbetrag soll von den Landkreisen finanziert werden. In der vom Land für jeden zugewiesenen Flüchtling gewährten Kostenpauschale ist ein Betrag von derzeit 94,12 Euro zum Zwecke der Sprachförderung enthalten. Das Integrationsministerium hat dem Landkreis Göppingen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift für den bis zum 31.07.2016 laufenden Förderzeitraum einen Zuschuss bis zum Höchstbetrag von 108.000 Euro bewilligt, der voraussichtlich nahezu vollständig in Anspruch genommen wird. Ein Kostenbeitrag ist von den Flüchtlingen nicht zu leisten.

Ein Sprachkurs kann erst starten, wenn sich eine ausreichende Zahl an Personen angemeldet hat (Mindestzahl: 12 Personen; Maximalzahl: 20 Personen). Teilweise können die Flüchtlinge recht zügig ihre Sprachkurse aufnehmen; es können aber auch Wartezeiten von mehreren Monaten entstehen, bis ein neuer Kurs zustande kommt.

Bisher wurden von den vier im Landkreis mit der Durchführung von Kursen nach der Verwaltungsvorschrift betrauten Kursträgern Kurse für 306 Flüchtlinge abgeschlossen. Es handelte sich ausschließlich um Grundkurse mit dem Ziel der Vermittlung des Sprachstandniveaus A1. In der weiteren Folge müssen verstärkt Angebote für Aufbaukurse geschaffen werden. Der Landkreis wird in den nächsten Wochen diesbezüglich entsprechende Gespräche mit den Kursträgern führen. Insbesondere ist zu klären, ob eine ausreichend große Anzahl an Lehrkräften sowohl für Grund- als auch Aufbaukurse zur Verfügung steht.

Problematisch ist die hohe Abbrecherquote. Rund 25 % der Sprachkursteilnehmer brechen den Kurs nach wenigen Tagen ab oder erscheinen, obwohl angemeldet, nicht mehr zum Kurs. Überforderung, mangelnde Motivation und mangelndes Interesse, aber auch Umzüge und Jobangebote sind nach Beobachtung der Sozialbetreuer die wesentlichen Ursachen.

Am 11.05.2016 hat das Integrationsministerium eine Neuauflage der VwV Deutsch für Flüchtlinge beschlossen, welche zum 01.06.2016 in Kraft tritt. Im Unterschied zur bisherigen Verwaltungsvorschrift wird künftig auch die Teilnahme an Alphabetisierungskursen und Kursen für den Zweitschifterwerb (insbesondere für Personen welche nur die arabische und nicht die lateinische Schrift beherrschen) gefördert. Dadurch können in Zukunft auch Personen, welche im Herkunftsland keine Schule besucht haben, das Kursangebot nutzen. Dies wird vom Landkreis sehr begrüßt, da die Sozialbetreuer hier einen großen Bedarf für solche Angebote festgestellt haben. Der Förderbetrag pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde wird auf 2,05 Euro erhöht. Es bleibt bei einer anteiligen Förderung von etwa 60% der anfallenden Kosten. Die Landkreise haben die Möglichkeit, Anträge auf Gewährung von Fördermitteln nach der aktualisierten Verwaltungsvorschrift bis zum 15.07.2016 zu stellen.

Bis Flüchtlinge über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die selbständige Bewältigung des Alltags verfügen, vergeht oft viel Zeit. Die Unterstützung von Flüchtlingen durch ehrenamtliche Dolmetscher ist in dieser Zeit unverzichtbar. Der Landkreis arbeitet deshalb an der Schaffung eines Pools von ehrenamtlichen Sprachbegleitern. Am 21.05.2016 fand eine erste Schulung mit 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Diese können jetzt bei Bedarf von ebenfalls ehrenamtlichen Integrationspaten angefragt werden, um bei der Kommunikation mit den Flüchtlingsfamilien im Landkreis Göppingen behilflich zu sein.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Sprachförderung im Landkreis gute Angebote vorhält. Angesichts der zunehmenden Zahl an anerkannten und bleibeberechtigten Flüchtlingen sowie der zentralen Bedeutung der Sprache als Grundlage für eine gesellschaftliche und berufliche Integration muss das Angebot jedoch weiter ausgebaut und ausdifferenziert werden. Hierzu ist eine Evaluation der aktuellen Bedarfs- und Angebotssituation vorgesehen, die in nächster Zeit in Angriff genommen wird. Um die verschiedenen Sprachkurseangebote und die jeweiligen Bedarfe noch besser abstimmen zu können, wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Sprachförderung mit „Lotsenfunktion“ für sinnvoll erachtet. Derzeit wird geprüft, ob eine solche Stelle beim Kreissozialamt in der Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen eingerichtet werden soll.

### **III. Handlungsalternative**

Keine.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Land gewährt im Rahmen der gegenwärtig gültigen VwV Deutsch für Flüchtlinge eine Zuwendung von 1,95 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit für Grund- und Aufbaukurse. Nach den zuwendungsrechtlichen Eckpunkten der Sprachförderung des Landes ist von den Kreisen ein angemessener Finanzierungsanteil zu erbringen. Darin ist eine grundsätzliche Verteilung der Kosten der Sprachförderung von 60% (Land) zu 40% (Kommune) vorgesehen. In der Pauschale, welche das Land den Landkreisen für jeden zugewiesenen Asylbewerber erstattet (2016: 13.972 Euro), ist ein Teilbetrag für die Sprachförderung in Höhe von derzeit 94,12 Euro enthalten. Dieser Betrag wird auch für Personen bezahlt, welche nicht an Sprachkursangeboten teilnehmen (u. a. auch für Kinder). Ob damit ein vollständiger Ausgleich des auf den Landkreis entfallenden Anteils an der Sprachförderung erreicht wird, kann erst nach Vorliegen sämtlicher Abrechnungen für den derzeit noch bis zum 31.07.2016 laufenden Förderzeitraum beurteilt werden. Die Sprachförderung ist von der nachlaufenden Spitzabrechnung mit dem Land ausgenommen.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat